

Autor	Beitrag
SonjaB 14.10.2025 10:15	<p>Guten Morgen,</p> <p>mir liegt eine Anmeldung für folgende Tätigkeit vor: Anästhesieleistungen ausschließlich im Zusammenhang mit privatärztlichen Eingriffen (so dass die Anästhesien ebenfalls privatärztlichen Charakter haben und keine vertragsärztliche Leistungen angeboten werden)</p> <p>Meiner Meinung nach fällt die Tätigkeit unter § 6 GewO (ärztliche und andere Heilberufe). Wie seht ihr das?</p>
Andreas Müller 14.10.2025 16:33	<p>Ich schließe mich Deiner Meinung an. Unabhängig davon, ob der Anästhesist als vertrags- oder privatärztlichen Charakter zu sehen ist, übt er die ärztliche Kunst aus und fällt m.M.n unter die sog. freien Berufe.</p> <p>Inwiefern dies steuerrechtlich zu beurteilen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.</p> <p>Sollte es Meinungen geben, dass § 6 GewO hier nicht anzuwenden wäre, lasse ich mich gerne belehren.</p> <p>:weisnicht:</p>
hans-im-glück1986 14.10.2025 23:10	<p>Hallo,</p> <p>der Sachverhalt ist etwas dünn, aber selbst bei einer Lokalanästhesie (Gefahr von Schockzuständen) geht die RspR. (GewA 2000, 198) davon aus, dass keine gewerberechtlich anzeigepflichtige, sondern eine nach § 1 Abs. 1 HeilprG erlaubnispflichtige Tätigkeit vorliegt.</p> <p>Man könnte auch mit dem (gegenüber der GewO) spezielleren Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 14.12.2019 (BGBl. I S. 2768) argumentieren, wenn es sich hier um einen Anästhesietechnischer/Operationstechnischer Assistent handelt.</p> <p>VG</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: